

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0189/11	06.07.2011
zum/zur		
F0094/11- Stadträtin Beate Wübbenhorst Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!		
Bezeichnung		
Auswirkungen des Gesetzes zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		19.07.2011

Das vorgesehene „Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ soll Ende September 2011 (Bundestag) und Mitte Oktober 2011 (Bundesrat) beschlossen werden und zum 01.04.2012 in Kraft treten. Das nunmehr geplante Gesetz geht auf die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP 2009 getroffenen Festlegungen zurück.

Die in der Anfrage gestellten Fragen betreffen bundespolitische Zuständigkeiten im Bereich der Aktiven Arbeitsmarktpolitik. Daher sind die konkreten finanziellen und organisatorischen Auswirkungen gegenwärtig durch die Landeshauptstadt nicht klar abschätzbar. Im Fokus der Betrachtungen der Landeshauptstadt liegen bezüglich der Zuständigkeiten auch der LH Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II (neben der Bundesagentur für Arbeit) die Auswirkungen auf deren Teilhabe an Beschäftigung und Förderung, Betreuung und Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt und Marktersatzmaßnahmen, auf die Arbeit des Jobcenters Magdeburg sowie auf die soziale Infrastruktur und Trägerlandschaft, insbesondere mit Blick auf AQB und GISE.

Die gestellten Fragen können in ihrer Komplexität von der Verwaltung allein nicht ausreichend beantwortet werden. Aus diesem Grunde wurden sowohl das Jobcenter als auch die beiden städtischen Beschäftigungsgesellschaften AQB und GISE zu ausführlichen Stellungnahmen über Auswirkungen und Konsequenzen der „Instrumentenreform“ aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die „Instrumentenreform“ die besonderen Hilfe- und Vermittlungsbedarfe der Langzeitarbeitslosen im SGB II immer weniger berücksichtigt. Die Arbeitsförderung im SGB II wird so noch stärker zu einem „Anhängsel“ des SGB III. Insofern ist der Einschätzung der beiden Arbeitsförderungsgesellschaften AQB und GISE zuzustimmen:

„Die in den Eckpunkten formulierte Grundannahme eines gleichwertigen Förderbedarfs für Personen im SGB II und SGB III ist falsch. Bei den Personen in der Grundsicherung kann es nicht nur und vor allem vordergründig um die Beendigung der Arbeitslosigkeit gehen. Ein Großteil dieser Personengruppe hat einen großen Abstand zum Arbeitsmarkt und ist mit multiplen Problemlagen belastet. Um diesen Personenkreis schrittweise aus Langzeitarbeitslosigkeit und Inaktivität herauszubringen, Arbeitsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder aufzubauen, braucht das SGB II ein eigenes Instrumentarium und darf nicht als „Unterpunkt“ des SGB III gehandelt werden.

Das Einbringen in Zeitregime, das Erfüllen von Aufgaben, die Auffrischung von Fertigkeiten und Fähigkeiten, das Agieren im Arbeitsumfeld und die soziale Integration sind dabei erste Schritte. Diesen Ansprüchen wird der Referentenentwurf in keiner Weise gerecht.“

Folgende Antworten auf die Fragestellungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegeben werden:

**1. Welche Auswirkungen, sowohl finanzieller als auch organisatorischer Art, lassen sich für die Landeshauptstadt Magdeburg und das Jobcenter Magdeburg aus der im Entwurf vorgeschlagenen Neuordnung der Instrumente im Einzelnen ableiten?**

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: „Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen zu erwarten.“ Gleichwohl erwartet der Bund im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit einen erheblichen Niederschlag durch die erwarteten Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen. Wurden hier z. B. im Jahre 2010 10,8 Mrd. EURO im SGB II und SGB III für die Umsetzung der von Änderungen betroffenen Instrumente verausgabt (ca. 15 Mrd. EURO insgesamt für Aktive Arbeitsmarktpolitik), so geht der Gesetzentwurf von Effizienzgewinnen in Höhe von ca. 1,5 Mrd. EURO (2012) bis ca. 2 Mrd. EURO (2015) aus, davon jedoch ca. 1,4 Mrd. EURO allein bei den Änderungen des Gründungszuschusses.

Die möglichen mittelbaren finanziellen Auswirkungen für Magdeburg lassen sich gegenwärtig nicht und schon gar nicht im Einzelnen abschätzen, zumal ja der Ansatz des Gesetzentwurfes darauf abzielt, „durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, besser als bisher zu nutzen und bei wachsender Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes die Integration in Erwerbstätigkeit zu beschleunigen.“ (Eckpunkte des BMAS, S. 3)

Im Rahmen dieser Intention kann es positive fiskalische Effekte geben (Einsparung von Kosten der Unterkunft durch Integration in Arbeit) für die Kommune und ebenso positive Effekte für den Einzelnen (Erwerbsarbeit). Auch das Jobcenter könnte grundsätzlich profitieren, sofern angesichts der massiv geringer werdenden Eingliederungsmittel in den nächsten Jahren (das ist aber nicht das primäre Thema der „Instrumentenreform“!) gleiche oder bessere Ergebnisse erzielt würden. Sofern also die gewollte Effektivierung und Effizienzsteigerung wirklich greift, **und es sich nicht – wie gegenwärtig von verschiedenen Akteuren und Trägern vermutet, nur um eine reine Einsparung bei den Förderinstrumenten zu Lasten der nicht auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelbaren Langzeitarbeitslosen handelt**, könnte es durchaus positive Resultate geben. Diese sind ebenso wenig konkret zu bemessen, wie etwaige organisatorische Auswirkungen im Jobcenter zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Selbst für die Planung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms im Jobcenter für das Jahr 2012 dürften zunächst weniger die Instrumentenreform als solche, sondern vielmehr der weiter sinkende Eingliederungstitel und damit der Wegfall vieler sozialer Projekte und Maßnahmen das Hauptproblem der weiteren Arbeit in Magdeburg bilden.

AQB und GISE, wie auch die Mehrzahl der an der öffentlichen Diskussion beteiligten Träger und Verbände, sind der Auffassung, „dass der Referentenentwurf ausschließlich das Ergebnis der Mittelkürzung der BA darstellt.“

Durch den vollständigen Wegfall der ABM im SGB III und der Zusammenführung der Beschäftigungsförderung in nur noch 2 Instrumente (1-EURO-Jobs und Beschäftigungszuschuss) im SGB II bei gleichzeitiger Verschärfung der Fördervoraussetzungen der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität werden die Gestaltungsmöglichkeiten des 2. Arbeitsmarktes stark eingeschränkt. Die Träger werden schlechter gestellt:

„Die finanzielle Ausgestaltung durch die BA verschlechtert sich erheblich. Wurde bei AGH-MAE bisher nach Aufwand unterschieden in investive Maßnahmen, „grüner“ Bereich, Sport und Kultur, sozialer Bereich und entsprechend der finanzielle Rahmen angepasst, so sind per Gesetz zukünftig 30 Euro pro Teilnehmer und Monat für Regie- und Sachkosten vorgesehen (davon sind schon 24,-€ durch Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutz gebunden). In Ausnahmefällen können für Personen mit besonders hohem Betreuungsaufwand zusätzlich 120 Euro beantragt werden. Die Folge ist ein enormer Qualitätsverlust der Arbeitsinhalte hin zu niederschweligen marktfernen Angeboten und auch ein Verlust an Quantität, da der Ergänzungsbedarf aus dem AFM pro Teilnehmer und Monat steigt.

Kleine Vereine, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen, für die wir in der Vergangenheit Maßnahmen beantragt und durchgeführt haben, können aller Voraussicht nach nicht mehr berücksichtigt werden, da ohne eine Mitfinanzierung des „Nutznießers“ keine oder nur wenige Maßnahmen durchgeführt werden können (...) Auf Grund der Reduzierung der finanziellen Mittel muss weiter am Anleitungs-, Betreuungs- und Verwaltungspersonal gespart werden, was im krassen Widerspruch zu den objektiven Anforderungen steht, die aus dem zugewiesenen Klientel und dem ständig steigenden Verwaltungsaufwand resultieren.“ So die Einschätzung von AQB und GISE.

## **2. Dienen die als Eckpunkte zum Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen einer Optimierung der Vermittlungstätigkeit des Jobcenter Magdeburg bzw. unterstützen sie die Arbeit hinsichtlich der Ziele, die mit dem Gesetz erreicht werden sollen? Welche Maßnahmen sehen Sie kritisch?**

Es ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers, mit der Instrumentenreform die Arbeitsmarktpolitik „noch effektiver und effizienter“ zu machen und „die Arbeitsmarktinstrumente weiter zu verbessern“ (Eckpunkte, S. 3) Hierzu gibt es gegenwärtig in der öffentlichen Diskussion der Fachleute in Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden einen sehr breit angelegten kritischen Diskurs, wobei selbstverständlich unisono der Grundgedanke und die grundsätzlichen Ziele der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung ausdrücklich unterstützt werden.

Tatsächlich wird vielerorts befürchtet, dass mit der Instrumentenreform in vorliegender Fassung die vorhandenen Strukturen und Ansätze, aber auch die Trägerlandschaft im 2. Arbeitsmarkt, endgültig gegen O gefahren werden könnten, „da die Verschmelzung der bislang drei Instrumente der **öffentlich geförderten Beschäftigung** zu zweien unter restriktiveren Fördervoraussetzungen bei extrem gekürzten Trägerbudgets nicht mehr in dieser qualitativen und quantitativen Höhe zu halten sind. Mit der **Pauschalisierung** der Zuschüsse an die Träger von Arbeitsgelegenheiten in Höhe von insgesamt 150,-€ je Teilnehmer und Monat (ohne Angabe eines Betreuungsschlüssels oder Berechnungsgrundlage) ist die Qualität und das breite Angebot nicht haltbar. Hierunter würde nicht nur die Wiedereingliederung der Kundinnen und Kunden des SGB II leiden, sondern in großem Ausmaß wäre auch der soziale Frieden durch die fehlende soziale Teilhabe eines Teils der Bevölkerung gefährdet.“

So schreibt es zum Beispiel die Sozialdezernentin der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Einschätzung an den Deutschen Städtetag und fasst zusammen: „Durch die geplanten Änderungen wird die öffentlich geförderte Beschäftigung quasi abgeschafft (...) Die vorliegende Instrumentenreform dient dem Ziel der Mitteleinsparung, nicht der nachhaltigen Integration (arbeitsmarktferner) langzeitarbeitsloser Frauen und Männer. Die Personengruppe des SGB II bleibt völlig unberücksichtigt in ihren Bedarfen und auch in ihren Potentialen.

Für das SGB II sind eigenständige Instrumente mit eigenen Fördervoraussetzungen, -höhen und -dauern notwendig, um Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen an den Arbeitsmarkt heranzuführen und letztendlich integrieren zu können.

Aus sozialpolitischem Interesse muss die vorgelegte Reform abgelehnt werden, sofern die Abkopplung der SGB II-Hilfeempfänger vom SGB III sowie vom Arbeitsmarkt nicht das eigentliche Ziel der Reform war.“ Aus Sicht der Fachabteilung 50.2 wird diese Einschätzung grundsätzlich geteilt. Weitere Ausführungen und Einschätzungen sollten einer tiefer gehenden Prüfung vorbehalten bleiben.

**3. Welche gesetzlichen Regelungen im Rahmen einer solchen Instrumentenreform wären geeignet und notwendig, um die Vermittlungstätigkeit der Kommunen hinsichtlich der oftmals komplexen Betreuungslagen zu unterstützen?**

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden. Die Kommunen sind nicht für die Vermittlung in Arbeit zuständig (Arbeitsagentur, Jobcenter).

Unabhängig davon kann jedoch gemeinsam mit den Beschäftigungsgesellschaften AQB und GISE festgestellt werden, dass es im SGB II weiterhin eine große Zahl von Personen gibt, die auch bei weiterem konjunkturellen Aufschwung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Hierfür muss langfristig Teilhabe an der Arbeit organisiert werden, um diese Personen sozial zu integrieren und die Chancen einer langfristigen Rückkehr in Erwerbsarbeit zu erhalten und auszubauen. „Arbeit“ zu finanzieren ist sinnvoller als Arbeitslosigkeit.

Brüning